

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 25 (1978)  
**Heft:** 4

## Werbung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

schutzzäume; nur bei Felsenanlagen wird der Schutzgrad entsprechend dem natürlich vorhandenen Schutz der Felsüberdeckung erhöht. Im Gegensatz zu den privaten Schutzzäumen werden die Sammelschutzzäume zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Friedensnutzung nicht in Kammern unterteilt. Bei grösseren Anlagen mit über 450 Schutzplätzen erfolgt die Belüftung mittels einer zentralen Belüftungsanlage mit Notstromversorgung. Die Schutzplatzkosten liegen jedoch höher als beim privaten Schutzausbau und betragen rund 800 bis 1500 Franken.

## 2. Schutzanlagen für die Zivilschutzorganisation und den ZS-Sanitätsdienst

Diese Anlagen umfassen Kommandoposten zur Aufnahme der Führungsstäbe des Zivilschutzes, Bereitstellungsanlagen für den Schutz der Einsatzformationen und deren Material sowie Anlagen für die sanitätsdienstliche Betreuung. Alle diese Bauten müssen durch die der Bau- und Organisationspflicht unterstellten Gemeinden errichtet werden, im Falle der Sanitätshilfsstellen oft durch mehrere Gemeinden zusammen. Eine spezielle sanitätsdienstliche Schutzanlage bildet die sogenannte Geschützte Operationsstelle mit Pflegeräumen (GOPs).

Solche Anlagen werden zusammen mit Neu- und Umbauten von privaten und öffentlichen Spitätern realisiert. Die technische Realisierung all dieser Schutzanlagen erfolgt aufgrund der «Technischen Weisungen für die Schutzanlagen der Organisation und des Sanitätsdienstes» (TWO 77) des Bundesamtes für Zivilschutz. Diese Weisungen wurden schon seit 1973 im Entwurf angewendet; die definitive Fassung ist am 1. Januar 1978 in Kraft getreten. Gemäss diesen Weisungen erhalten solche Schutzanlagen in der Regel einen Schutzgrad von 1 atü, die grösseren Kommandoposten, die Sanitätshilfsstellen und die Geschützten Operationsstellen einen solchen von 3 atü.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit werden die meisten erwähnten Anlagen als sogenannte Kombinationsbauten konzipiert, um die Kosten durch Zusammenlegung gewisser Anlage- teile (Eingänge, Rampen, Versorgungs- und technische Räume usw.) zu verringern. Aus denselben Gründen wurde für die Grundrissgestaltung ein einheitlicher Raster von ca. 5 × 7 m eingeführt. Die Anlagen sind in der Regel mit zentraler Belüftung und Notstromaggregaten sowie mit eingebauten Wasser- und Öltanks mit einem Vorrat für etwa 14 Tage ausgerüstet. Sie verfügen zudem, im Gegensatz zu den Hausschutzzäumen,

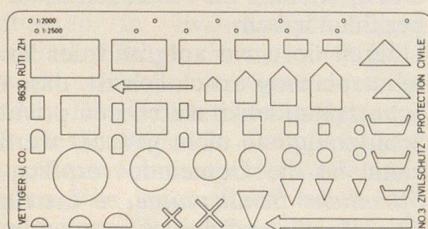
über alle für den Betrieb und den Aufenthalt notwendigen technischen Einrichtungen, Übermittlungseinrich- tungen und Ausrüstungen.

Die konkrete Planung dieser Bauten (Standort, Art, Kombination, Grösse) erfolgt mittels der sogenannten Generellen Zivilschutzplanung (GZP) und des Sanitätsdispositivs der Kantone. Sie wird in allen organisationspflichtigen Gemeinden nach einheitlichen Beurteilungskriterien durchgeführt und laufend den neusten Gegebenheiten angepasst.

Die Erstellung und Finanzierung richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilschutzgesetzes (bzw. des Bau- massnahmengesetzes) und der dazugehörigen Verordnungen. An die Kosten solcher Anlagen leistet der Bund Beiträge in der Gröszenordnung von 60 %. Die restlichen 40 % werden durch Kanton und Gemeinde getragen.

Bis heute sind rund 730 Kommandoposten aller Art, 380 Bereitstellungs- anlagen und rund 1000 sanitätsdienstliche Anlagen mit rund 72 000 geschützten Liegestellen erstellt worden. Wenn auch der bauliche Zivilschutz bereits heute einen beachtlichen Stand erreicht hat, so bleibt doch noch ein weiter Weg bis zu seinem Vollausbau.

Normographe pour les signatures de la protection civile



Zivilschutzschablone

90×170 mm, Fr. 7.-  
(ab 5 Expl.: Rabatt)  
Hilfsmittel für Kurse, örtliche ZS-  
Stellen und das Kader

## Neue SI-Masseinheiten auch für den Zivilschutz

Das Gesetz über das Messwesen schreibt ab 1. Januar 1978 vor: Einheiten des Internationalen Einheitensystems (SI)

kW statt PS, kJ statt kcal, N statt kp (kg), bar statt atm

## Einführung in das SI

ist ein tausendfach bewährtes Einführungs- und Nachschlagewerk. Es beantwortet praktisch alle mit dem SI zusammenhängen Fragen.  
Fr. 15.60. Ausführlichen Prospekt verlangen!



Vebra-Verlag, Vettiger & Co. 8630 Rüti ZH  
Telefon 055 31 23 73

## Rollenoffset

ist nicht nur ein preisgünstiges Druckverfahren für mittlere und höhere Auflagen.  
Es bietet auch Lieferfristen, die sich sehen lassen dürfen.

Druckmuster und nähere Angaben über Rollenoffset erhalten Sie unverbindlich.

## Vogt-Schild AG

Druck und Verlag  
4501 Solothurn 1  
Telefon 065 21 41 31  
Telex 34 646